

Antrag

der Abgeordneten Kerstin Andreae, Anja Hajduk, Dr. Danyal Bayaz, Claudia Müller, Dr. Anna Christmann, Kai Gehring, Dieter Janecek, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Katharina Dröge, Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke, Lisa Paus, Stefan Schmidt, Katja Dörner, Erhard Grundl, Ulle Schauws, Kordula Schulz-Asche, Margit Stumpp und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gründungskultur fördern – Damit jede gute Idee eine Chance hat

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Trotz verschiedener Initiativen, neuer Förderprogramme und einer Vielzahl an unterschiedlichen Beratungsangeboten geht die Zahl der Gründungen in Deutschland zurück. Laut KfW-Gründungsmonitor 2018 nahmen im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr 17 Prozent weniger Personen eine neue selbstständige Tätigkeit auf. Während sicher die Arbeitsmarktentwicklung einen Teil des Rückgangs erklärt, muss dieser Befund dennoch zum Anlass genommen werden, um zu fragen: Wie kann die Forderung nach einer echten Gründungskultur in Deutschland mit Leben gefüllt werden und auch tatsächlich in die Praxis umgesetzt werden.

Denn eines ist klar: Wer in Gründungen und damit in die vielen mutigen und kreativen Gründerinnen und Gründer investiert, der investiert in Innovationen, in neue Arbeitsplätze und in den Mittelstand der Zukunft. Es sind gerade mutige Gründerinnen und Gründer, die neue digitale Geschäftsmodelle entwickeln und digitale Innovationen vorantreiben. Und gerade der IT-Mittelstand von Morgen spielt eine Schlüsselrolle dabei, den derzeit starken Monopolisierungstendenzen der digitalen Wirtschaft entgegenzuwirken.

Gerade in einem mittelständisch geprägten Land wie Deutschland sind Gründungen wesentliche Voraussetzung für nachhaltiges Wachstum und Wohlstand. Dabei haben viele Gründerinnen und Gründer längst erkannt, dass die Wohlstandssicherung der Zukunft in Bereichen der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit liegt: Nach den Ergebnissen des Green Economy Gründungsmonitors 2017 wurden von 2006 bis 2016 rund 228 000 Unternehmen in den Bereichen Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und Klimaschutz gegründet. Doch leider stagniert diese Zahl. Dabei leisten all diese Gründungen in Deutschland mit ihren Produkten und Dienstleistungen einen Beitrag zu einer umwelt- und klimaschonenden Wirtschaft. Innovative Ideen in diesen Bereichen zu fördern, bedeutet auch einen langfristigen Wettbewerbsvorteil für Deutschland und Europa.

Dabei geht es auch um die Vielzahl von Unternehmen, die sich seit Jahrzehnten durch Innovationen im Markt beweisen. Wir wollen dieses Know-how erhalten und für die

Zukunft stärken. Daher richten wir verstärkt den Blick auf die kommenden notwendigen Unternehmensnachfolgen. Nachfolgen sind keine Gründungen zweiter Klasse, sondern verdienen eine ebenbürtige Förderung und Beratung.

Gründungen sind aber nicht nur aus wirtschaftlicher Sicht von Bedeutung. Unternehmensgründungen sind gelebte Emanzipation und Integration. Viele Frauen wollen mit einer Existenzgründung ihre eigenen innovativen Ideen umsetzen. Viele nutzen außerdem die Möglichkeit, Familienarbeit und Erwerbstätigkeit besser und zeitlich freier vereinbaren zu können. Doch trotz dieser großen Chancen stehen insbesondere Frauen bei Gründungen weiter vor großen Herausforderungen – besonders wenn es um die Finanzierung geht. Banken und Beratungsstellen gehen immer noch zu wenig auf die Anforderungen und die Potenziale der Geschäftsideen von gründungswilligen Frauen ein.

Jede fünfte Gründerin bzw. jeder fünfte Gründer hat eine Einwanderungsgeschichte. Gründungswillige Fachkräfte aus anderen Ländern bleiben und arbeiten in Deutschland, wenn sie hier gute Voraussetzungen vorfinden. Eine Willkommens- und Gründungskultur, die diesen Fachkräften den Einstieg in das Leben und das neue Land erleichtert, ist für Deutschland daher unerlässlich. Die Zahl der Selbstständigen mit Einwanderungsgeschichte ist seit 2005 um etwa 30 Prozent gestiegen, auf ca. 750.000 Menschen. Mit Chancengründungen wollen sie Marktchancen ausnutzen, sich selbst verwirklichen und eigene Ideen und Innovationen umsetzen.

Viele Gründungen erfolgen durch Kreativschaffende: Laut Monitoringbericht Kultur- und Kreativwirtschaft 2018 arbeiten rund 1,2 Millionen Kernerwerbstätige in der Kreativwirtschaft, ein großer Teil von ihnen als Selbstständige und Kleinunternehmer und Kleinunternehmerinnen. Die geistigen, kreativen, kulturellen und sozialen Innovationen, die sie schaffen und die zu einer lebendigen Demokratie beitragen, fallen aber bei vielen Förderprogrammen durch das Raster. Das gilt insbesondere auch für eingetragene Genossenschaften, die von vielen Förderprogrammen nicht berücksichtigt werden. Dabei bieten Genossenschaften wie keine andere Rechtsform die Möglichkeit der demokratischen Mitwirkung und Mitgestaltung im Unternehmen. Ähnlich verhält es sich mit Gründungen aus dem Bereich „Social Entrepreneurship“. Nach Umfragen des Bundesverbands Deutsche Start-ups ordnen sich 38 Prozent der befragten Start-ups als Social Entrepreneurs ein. Doch gerade sie haben es bei der Gründung und insbesondere bei der Gewinnung von Fördergeldern schwer. Dabei zeigen Sozialunternehmen, dass mit Kreativität und Innovationspotenzial wirtschaftliche Lösungen für soziale und ökologische Herausforderungen gefunden werden können, auch wenn es statt um Gewinnmaximierung um gesellschaftliche Rendite geht.

Neben der großen Vielfalt der Ansprüche der unterschiedlichen Gründerinnen und Gründer gibt es dennoch viele Herausforderungen, die für alle gelten:

Unternehmerinnen und Unternehmer brauchen – im wörtlichen Sinn – Freiräume. Einerseits gilt das ganz einfach für preiswerte Büro- bzw. Gewerberäume, die gerade in der Gründungsphase wichtig sind sowie die Möglichkeit zum kreativen Austausch in Coworking-Häusern. Freiräume und Luft zum Atmen brauchen Gründerinnen und Gründer aber auch beim Thema Bürokratie. Bei der Entwicklung neuer Vorschriften sollte immer eine pragmatische und möglichst digital zu erfüllende Ausgestaltung mitgedacht werden. Auch bestehende Vorschriften sollten so weit wie möglich verändert und praxistauglicher gemacht werden.

Wer eine Gründungskultur mit Leben füllen will, muss Unternehmertum fest und schon früh in der Bildung verankern: Unternehmerisches Denken und Handeln gehört in alle Bildungsbereiche, nicht nur in die Weiterbildung. Mit einer besseren Vernetzung von Schule, Wirtschaft und Wissenschaft sowie der fächerübergreifenden Vermittlung von Entrepreneurship schaffen wir eine positive Grundhaltung zum Unternehmer- und Gründertum. Dringend notwendig ist auch die stärkere Vermittlung von digitalen Kompetenzen im Bildungsbereich.

Das Förderangebot in Deutschland ist trotz einer Vielzahl von Verbesserungsmaßnahmen immer noch kompliziert und unzureichend. Es mangelt weiterhin an passenden Angeboten für die entscheidenden Phasen einer Unternehmensgründung. Hier geht es vor allem um unkompliziertes Startkapital und gezielte Investitionen in der Wachstumsphase eines Unternehmens.

Öffentliche Venture-Capital (VC)-Fonds, wie der Hightech-Gründerfonds, sind eine wichtige Finanzierungsquelle für innovative Unternehmen. Daneben braucht es aber einen privaten VC-Markt mit Investorinnen und Investoren, die sowohl als Geldgeber als auch als Business Angels wichtige Impulse für junge Unternehmen liefern. Zu den wichtigen Unterstützungsmaßnahmen gehört auch eine steuerliche Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten – gerade für KMU und Start-ups, die zwar innovative Ideen haben, für die Umsetzung dieser aber aufgrund mangelnder eigener Kapazitäten auf Kooperation und finanzielle Unterstützung angewiesen sind.

Wenn wir die Gründungskultur vor Ort fördern wollen, müssen wir Gründerinnen und Gründer auch auf anderen Ebenen stärker wertschätzen: Viele von ihnen sind nicht oder nur unzureichend sozial abgesichert. Sie haben keinen adäquaten Schutz im Fall von Krankheit, Pflegebedarf, Erwerbsminderung, Altersarmut oder Arbeitslosigkeit. Das ist nicht nur für die Betroffenen selbst, sondern für die Allgemeinheit ein Problem, da sie im Bedürftigkeitsfall über Grundsicherung und Sozialhilfe eingreifen muss. Gute und faire Rahmenbedingungen bei der sozialen Absicherung von Selbständigen kommen daher allen zu Gute.

Eine Gründungskultur, die tatsächlich mit Leben gefüllt ist, vermittelt auch: Eine Gründung macht Spaß und motiviert andere Menschen, auch über eine Teilhabe an der Gründung, sich ebenfalls selbstständig zu machen. Zum Gründen gehören aber auch Rückschläge. Nicht jede Idee funktioniert beim ersten Versuch. Viele gute Projekte führen erst über Umwege zum Erfolg. Wir brauchen in Deutschland eine Gründungskultur der zweiten, dritten und vierten Chance und keine Stigmatisierung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Finanzierung und Förderung von Gründungen in Deutschland zu verbessern und dazu
 - a. den Zugang zu Mikrokrediten zu verbessern, indem der bürokratische und finanzielle Aufwand verringert wird,
 - b. zinslose staatliche Darlehen in Höhe von 25 000 Euro („Gründungskapital“) unbürokratisch für Neugründungen und Nachfolgen unter Voraussetzung einer vorausgehenden Beratung und einer Wirtschaftlichkeitsprüfung des Geschäftskonzeptes zu ermöglichen,
 - c. den rechtlichen Rahmen für Investoren im Bereich Wagniskapital zu verbessern,
 - d. einen Forschungsbonus in Form einer Steuerermäßigung auf alle Forschungs- und Entwicklungsausgaben zu gewähren, der gezielt auf KMU und Start-ups fokussiert ist;
2. Beratungsprogramme und Förderangebote so auszugestalten, dass sie der Vielfalt der potenziellen Gründerinnen und Gründer gerecht werden, dazu zählt unter anderem:
 - a. Green Economy als eigenständiges Gründungsfeld in die Förderprogramme des Bundes aufzunehmen,
 - b. Kooperationen von Clusterinitiativen im Bereich der Green Economy mit regionalen Gründungswettbewerben und -ausschreibungen zu fördern,
 - c. Nachhaltigkeitskriterien bei der Bewertung und Auszeichnung von Businessplänen bei Gründungswettbewerben einzubeziehen,

- d. sicherzustellen, dass die Benachteiligung von Genossenschaften gegenüber anderen Unternehmensformen, insbesondere Kapitalgesellschaften, bei Wirtschafts- und Arbeitsförderprogrammen beseitigt wird, bzw. passende Fördermaßnahmen geschaffen werden,
 - e. Existenzförderprogramme für Genossenschaften einzurichten, um die Kosten einer Gründungsprüfung ganz oder teilweise aufzufangen. Dies gilt insbesondere für Genossenschaften, die ökologische und soziale Zwecke verfolgen,
 - f. die Rahmenbedingungen für nicht profitorientierte Gründungen und Social Entrepreneurship zu verbessern beispielsweise dadurch, dass ein fester Teil der Gründungsförderungen an Unternehmen und Gesellschaftsformen ausbezahlt wird, die sozialen oder ökologischen Zielen gegenüber Renditezielen eine höhere Priorität einräumen, ohne dabei auf eine solide Unternehmensführung zu verzichten,
 - g. Förderkriterien und Finanzierungsinstrumente zu entwickeln, die sich gezielt an gründungswillige Frauen richten und nach Vorbild des „Competitive Start Fund for Female Entrepreneurs“ aus Irland einen Fonds bei der KfW-Beteiligungstochter zu schaffen, der sich ausschließlich an Start-up-Gründerinnen richtet,
 - h. Ausgründungen aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie deren Kooperation mit der Wirtschaft durch den Ausbau bestehender und neuer Maßnahmen zu forcieren,
 - i. Gründungsförderung so zu gestalten, dass auch nichttechnologiezentrierte Konzepte als förderfähig gelten;
3. Gründerinnen und Gründer von bürokratischen Hürden zu befreien, indem
- a. sie in den ersten zwei Jahren von möglichst vielen Melde- und Informationspflichten befreit und über diese Befreiung auch proaktiv informiert werden,
 - b. geprüft wird, inwiefern die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge für Gründerinnen und Gründer erst im Folgemonat erfolgen kann,
 - c. sie der Möglichkeit der freiwilligen automatischen Weitergabe von Daten zur Vermeidung von Doppelmeldungen zustimmen können sollen,
 - d. eine E-Government-Strategie umgesetzt wird, die ein gebündeltes einheitliches Verwaltungsportal für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsvorgängen insbesondere An- und Ummeldungen gewährleistet,
 - e. eine kohärente Open-Government-Strategie umgesetzt wird mit dem Ziel, Verwaltungsverfahren bürgernäher, schneller, transparenter und barrierefreier zu gestalten;
4. die soziale Absicherung für Selbständige und somit auch für Gründerinnen und Gründer zu verbessern, indem
- a. nicht anderweitig abgesicherte Selbständige in die gesetzliche Rentenversicherung mit einbezogen werden,
 - b. Gründungen aus der Arbeitslosigkeit heraus wieder in bedarfsgerechtem Umfang unterstützt werden,
 - c. die freiwillige Arbeitslosenversicherung für alle Selbständigen im Haupterwerb geöffnet wird,
 - d. sie künftig mehr Zeit bekommen, um einen Antrag auf Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung zu stellen. Dazu wird die Frist von drei auf sechs Monate nach Beginn der Selbstständigkeit erweitert,
 - e. die Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbständige erschwinglich und gerechter ausgestaltet werden,

- f. die Abgrenzung zwischen selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung eindeutig und praxistauglich geregelt wird und somit Rechts- und Planungssicherheit hergestellt wird. Dabei ist zu prüfen, inwiefern bei eindeutiger wirtschaftlicher Unabhängigkeit der Selbständigen diesen die Möglichkeit eröffnet werden kann, freiwillig auf das Statusfeststellungsverfahren zu verzichten;
5. die steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Gründerinnen und Gründer bzw. Gründungsinvestoren zu erleichtern und dabei
 - a. inländische Risikokapitalgeber bei Streubesitzanteilen von der Steuerpflicht bei Dividenden wieder zu befreien und für ausländische Risikokapitalgeber eine Veranlagungsoption in Deutschland zu schaffen,
 - b. die Gewinnthesaurierungsoption weiterzuentwickeln, damit diese Möglichkeit der Eigenkapitalstärkung mehr Unternehmen als bisher zur Verfügung steht,
 - c. die Ist-Versteuerungsgrenze bei der Umsatzsteuer von 500 000 Euro auf 2 Mio. Euro anzuheben,
 - d. die Sofortabschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1 000 Euro hochzusetzen und die Poolabschreibung abzuschaffen,
 - e. den steuerlichen Freibetrag für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen spürbar anzuheben;
6. für bessere und einheitliche Beratungs- und Weiterbildungsangebote zu sorgen. Dazu werden
 - a. flächendeckend Anlaufstellen („One-Stop-Shops“) für Gründungsberatung und -förderung eingerichtet,
 - b. Gewerberäume kostengünstig für gemeinwohlorientierte Projekte (z. B. Coworking-Spaces, Betahäuser) zur Verfügung gestellt,
 - c. Kooperationen mit Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen gefördert, die z. B. ihre Labore zur Mitnutzung öffnen,
 - d. spezielle Beratungen für Migrantinnen und Migranten ausgebaut und transparent über diese Angebote Informationen angeboten,
 - e. die Berufsorientierung in den Schulen mit ihren Bestandteilen Potenzialanalyse und Betriebspraktikum gemeinsam mit den Ländern zu einem flächendeckenden Angebot ausgebaut, das alle Schularten umfasst,
 - f. der Austausch zwischen Unternehmen und Schulen im Rahmen der Berufsorientierung zu unterstützen;
7. Unternehmensübernahmen stärker in den Fokus zu nehmen und spezielle Förderprogramme zu entwickeln, die
 - a. potenzielle Nachfolgerinnen und Nachfolger ähnlich wie Gründerinnen und Gründer informieren und bei der Unternehmensübernahme unterstützen,
 - b. potenziell nachfolgesuchende Unternehmer und Unternehmerinnen aufsuchen und ihnen neutrale Erstberatungen anbieten,
 - c. bei den flächendeckenden Anlaufstellen („One-Stop-Shops“) für Gründungsberatung und -förderung auch immer die Nachfolge kompetent beraten sowie die Vernetzung zwischen Nachfolgesuchenden und Nachfolgewilligen gefördert wird;
8. Gründungskultur und Gründungsförderung auch europäisch und international zu denken und hier die Potenziale und Chancen zu nutzen, dazu soll sich auf europäischer Ebene eingesetzt werden für
 - a. die Überwindung der Fragmentierung des Marktes für Risikokapital auf europäischer Ebene und für die Schaffung eines gemeinsamen, auch für große

- Finanzierungsrunden ausgestatteten, europäischen Wagniskapitalfonds,
- b. einen europäischen Start-up-Pass, mit dem erfolversprechende Start-ups die Möglichkeit haben, an allen europäischen und nationalen Förderprogrammen teilzunehmen und Unterstützung durch Inkubatoren zu erhalten,
 - c. die Vernetzung der One-Stop-Shops in den Ländern der EU, damit die europäische Start-up-Szene weiter zusammenwächst,
 - d. ein europäisches Start-up-Visum, welches auch nichteuropäischen Start-ups die Gelegenheit gibt, sich in Europa anzusiedeln.

Berlin, den 25. Juni 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1a: Mit einem Mikrokredit können Existenzgründer mit geringem Kapitalbedarf ihren Weg in die Selbstständigkeit finanzieren. Es handelt sich hier laut EU-Definition um Kreditbeträge bis zu 25 000 Euro. Die Beantragung und Abwicklung dieser Mikrofinanzierung gestaltet sich in der Praxis sehr aufwendig und schwierig. Der Zinssatz ist im Vergleich zu einem KfW-Darlehen für Existenzgründer sehr hoch, da es ein Risikokredit ist. Sollte der Mikrokreditnehmer einen negativen Schufa-Eintrag haben, ist eine Bewilligung nicht oder nur mit einem Bürgen möglich. Außerdem müssen die Gründer/-innen in kurzen Abständen ihre Liquidität und die Tragfähigkeit ihres Unternehmens nachweisen. Das erfolgt über einen akkreditierten Unternehmensberater und verursacht wiederum Bürokratie und Kosten. Mikrokreditprogramme sind durch die Bunderegierung zu entwickeln. Als Vorbild dient das Programm „MikroCrowd“ des Landes Baden-Württemberg. Hier werden Crowdfunding und Mikrokredite miteinander verzahnt. Über die Online-Plattform „MikroCrowd.de“ können Gründungswillige ihre Projekte nach einer Beratung durch die L-Bank, die Förderbank des Landes, online platzieren und vorstellen. Nach dem Prinzip des Crowdfundings können die Gründer dort Startkapital einwerben. Dabei kooperiert das Land mit der etablierten Crowdfunding-Plattform „Startnext“. Ist das Funding erfolgreich und erreicht mindestens 50 Prozent des Finanzierungsbedarfs, gewährt die L-Bank ergänzend ein Darlehen in Höhe von bis zu 50 Prozent, aber maximal 10 000 Euro.

Zu 1b: Das Gründungskapital richtet sich an alle Personen, die sich eine neue Existenz aufbauen wollen und dafür neu gründen. Jeder, der sich in Deutschland im Vollerwerb selbständig macht, hat einen Anspruch auf 25 000 Euro Gründungskapital. Diese Summe entspricht dem maximalen Finanzierungsbedarf von Dreiviertel aller Existenzgründerinnen und -gründer und ist zugleich das Mindestkapital einer GmbH. Dieses Kapital wird als zinsloses staatliches Darlehen ausbezahlt. Um Missbrauch oder unerwünschte Mitnahmeeffekte zu verhindern, kann jeder nur einmal in seinem Leben das Gründungskapital in Anspruch nehmen. Außerdem erfolgt vor der Auszahlung eine Tragbarkeitsprüfung durch KfW-Berater, Wirtschaftsberater oder eine Wirtschaftskammer. Das Gründungskapital kann mit weiteren Fremdfinanzierungsmitteln kombiniert werden. Das Pfändungsrecht des Bundes ist nachrangig. Das Gründungskapital ist poolbar. Wenn sich zwei oder mehrere Personen zusammenschließen, erhöht sich entsprechend das Gründungskapital für das gemeinsame Unternehmen. Es tritt jedoch keine gesamtschuldnerische Haftung ein, jede Person ist für ihr Gründungskapital selbst verantwortlich. Die Rückzahlung erfolgt flexibel und orientiert sich am jeweiligen Unternehmensgewinn, wobei die ersten zwei Jahre tilgungsfrei sind. Die Mindesttilgungsrate beträgt 250 Euro pro Monat, Sondertilgungen sind jederzeit möglich.

Zu 1d: Gründungsunternehmen mit bis zu 249 Mitarbeitern (KMU's) erhalten zukünftig einen Forschungsbonus. Der Bonus beträgt 15 Prozent der Forschungs- und Entwicklungsausgaben. Er wird als Steuerermäßigung gewährt und senkt entweder die zu zahlende Unternehmensteuer oder wird ausgezahlt. Das ist ein wichtiger Anreiz für innovative Start-ups, die anfangs noch keine Gewinne machen und deshalb keine Steuern zahlen. Der Forschungsbonus kommt zur bestehenden Innovationsförderung hinzu. Er soll die Forschungslücke bei den KMU's schließen, denn deren Forschungsintensität lässt nach und über 60 Prozent der kontinuierlich forschenden KMU's

werden von der öffentlichen Forschungs- und Innovationsförderung nicht erreicht.

Zu 2d und 2e: Genossenschaften setzen auf Kooperation und demokratische Mitbestimmung im Unternehmen. Kein kurzfristiges Renditeinteresse, sondern vielmehr die Unterstützung der eigenen Mitglieder steht im Vordergrund. Wie viel Potenzial die Genossenschaften bergen, zeigt sich insbesondere am Beispiel der Energiegenossenschaften: Aktuell halten mehr als 80 000 Bürger in Deutschland Anteile an gemeinschaftlich betriebenen Anlagen zur regenerativen Strom- und Wärmeerzeugung. Über 500 in den letzten Jahren neu gegründete Energiegenossenschaften haben zusammen bereits rund 800 Mio. Euro in erneuerbare Energien investiert. Genossenschaften haben sich selbst während der Finanzkrise als stabil und krisenfest erwiesen. So ist die eingetragene Genossenschaft (eG) traditionell seit vielen Jahren die mit Abstand insolvenzsicherste Rechtsform in Deutschland. Die staatliche Gründungsförderung für Genossenschaften ist im Vergleich zu anderen Rechtsformen allerdings derzeit völlig unzureichend. Fördermittel (zum Beispiel Gründercoaching, Gründungszuschuss, Gründerkredite) werden in der Regel vergeben, um einzelne Unternehmer zu unterstützen. Das können Einzelunternehmer sein, persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften oder Geschäftsführer einer GmbH. Für Genossenschaften ist diese Förderung in der Regel uninteressant, da die Vorstandsmitglieder nicht selbst mit erheblichem Kapital an der Finanzierung des Unternehmens beteiligt sind. Andere Länder, wie beispielsweise Schweden, betreiben öffentlich finanzierte Gründungsagenturen für neue Genossenschaften. Auch Deutschland wäre gut beraten, eine gerechte Förderstruktur für Genossenschaften zu schaffen. Die Förderprogramme sollten so eingerichtet werden, dass damit die Kosten der Gründungsprüfung aufgefangen werden, sofern entsprechende soziale und/oder ökologische Bedingungen erfüllt werden.

Zu 2e: Bund, Länder und die EU bieten ein breites Angebot an Förderprogrammen. Doch nur ein geringer Teil davon geht an nicht profitorientierte Gründungen und Social Entrepreneurship, die Renditeziele sozialen oder ökologischen Zielen unterordnen. Gerade sie sind auf öffentliche Finanzierung angewiesen, da ihnen eine klassische Kreditfinanzierung oftmals versperrt bleibt. Durch den Verzicht auf Profitmaximierung und die Ankündigung höchstens geringer Gewinnerwartungen erscheinen sie Investoren weniger lukrativ. Laut dem Social Entrepreneurship Monitor 2018 erhielt nur eines von zehn Sozialunternehmern eine Finanzierung durch staatliche Fördermittel. Mehr als jedes zweite Sozialunternehmen sieht in der Start- und auch in der Anschlussfinanzierung eine wesentliche Hürde (www.send-ev.de/uploads/dsem-2018_web.pdf). Die Politik sollte anerkennen und deutlich signalisieren, dass diese Unternehmen auch ohne Profitorientierung Werte und Wohlstand schaffen: Sie tragen dazu bei, soziale oder ökologische Herausforderungen zu lösen, schaffen Arbeitsplätze und erbringen gesellschaftlich relevante Innovationen.

Zu 2f: Der Anteil der Gründerinnen in der Digitalbranche lag 2016 nur bei niedrigen 11,7 Prozent. Darüber hinaus kommt der vom Bundesverband Deutsche Startups herausgegebene Females Founder Monitor 2018 zu dem Ergebnis, dass nur 8 Prozent der Startups in Deutschland von Frauen gegründet werden. Bei weiteren 20 Prozent ist immerhin wenigstens eine Gründerin im Team. Der Anteil von Frauen, die im Vollerwerb gründen, ist 2017 auf 37 Prozent erneut gesunken (KfW Gründungsmonitor 2018). Zwar wählen weiterhin viele Frauen die Nebenberufsbegründung, aber auch hier stagnieren die Zahlen. Im Vergleich zu Männern müssen Frauen auf dem Weg zur Gründung aber oft höhere Hürden überwinden: Sie gründen eher in der Dienstleistungs-, Gesundheits- und Kreativwirtschaft und benötigen daher oft ein nur geringes Startkapital. Doch das ist nicht immer einfach zu beschaffen, da Frauen in der Regel über ein geringeres Eigenkapital und damit über weniger Sicherheiten verfügen. Die Banken vergeben u. a. wegen des zu hohen Verwaltungsaufwandes nur zögerlich Kleinkredite, so dass Frauen häufig individuelle, moderne Finanzierungskonzepte nutzen, die eine adäquate Finanzierung ihrer Vorhaben ermöglichen.

Zu 2h: Die größeren Gründungsfördertöpfe, wie der mit Venture Capital finanzierte Hightech-Gründerfonds, sind häufig zu technologieorientiert. Geistige, kreative, kulturelle und soziale Innovationen fallen hier, wie in vielen anderen Förderprogrammen, durch das Raster. Es bedarf daher einer Überarbeitung des Innovationsbegriffs sowie einer Überarbeitung der Definition förderfähiger Aufgaben in den bestehenden Förderprogrammen der Bundesregierung. Hierdurch sollen diese Förderprogramme für zusätzliche Branchen wie die Kreativwirtschaft zugänglich gemacht werden.

Zu 3a und 3b: Gründerinnen und Gründer haben eine Vielzahl von Melde- und Informationspflichten gegenüber Behörden wie dem Gewerbe- und dem Finanzamt bzw. dem Handelsregister zu beachten. Diese dienen zum großen Teil lediglich statistischen Zwecken, haben aber kaum rechtliche Relevanz. Diese Regelung gilt allerdings nicht generell. Wichtige Melde- und Informationspflichten, wie die zur Sozialversicherung, sind selbstverständlich nicht betroffen.

Zu 3d und 3e: Der Normenkontrollrat und die Expertenkommission Forschung und Innovation der Bundesregierung (EFI) verweisen regelmäßig auf die positiven Wirkungen elektronischer Behördenkommunikation und die damit verbundenen wichtigen und weiterhin ungenutzten Innovations- und Wertschöpfungspotenziale. Daneben muss eine angemessene Strategie für Open-Government vorgelegt und umgesetzt werden, auch um die Entwicklung innovativer, gründerfreundlicher Anwendungen zu fördern. Eine konsequente Open- und E-Government-Strategie stärkt auch den Wettbewerb auf digitalen Märkten. Die Bundesregierung hat sich mit der „Digitalen Agenda“ und dem Programm „Digitale Verwaltung 2020“ selbst auferlegt, im Bereich E-Government „koordiniert und effektiv“ vorzugehen. Diesem drängenden Anspruch ist die Bundesregierung bisher nicht gerecht geworden und die in zahlreichen Studien belegten Potenziale von Open- und E-Government-Angeboten bleiben auch weiterhin weitgehend ungenutzt. Die grüne Bundestagsfraktion hat dazu bereits eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9056 „Stillstand beim EGovernment beheben – Für einen innovativen Staat und eine moderne Verwaltung“).

Zu 4a: Die Einbeziehung von Selbständigen in die Rentenversicherung hängt derzeit vom Beruf, von der Art des Gewerbes, von der Anzahl der Beschäftigten und vom Einkommen ab. Viele und teils recht unsystematische Ausnahmen erschweren eine klare Zuordnung. Während etwa selbständige Augenoptikerinnen und -optiker automatisch versichert sind, bleibt es den Feinoptikerinnen und -optikern selbst überlassen, ob bzw. wie sie für ihr Alter vorsorgen. Diese Ungleichbehandlung ist höchst problematisch, da Hilfsbedürftigkeit im Alter auf Grund von fehlenden eigenen Rentenansprüchen von der Allgemeinheit aufzufangen ist. In einem ersten Schritt hin zu einer Bürgerversicherung sollen daher alle nicht anderweitig abgesicherten Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden. Ein Teil der Beiträge sollen von den Auftraggeberinnen und Auftraggebern übernommen werden. Wie dies genau geschehen soll, muss noch überprüft werden. Es ließe sich an bestehende Regelungen wie im Fall der Hausgewerbetreibenden anknüpfen, bei welchen sich die Auftraggeberinnen und Auftraggeber paritätisch beteiligen. Für Cloud-, Click- und Crowdworker könnten Vermittlungsplattformen zu einer Art Verwerterabgabe analog zu den Regelungen der Künstlersozialkasse herangezogen werden.

Zu 4b: Arbeitslose sind eine ausgesprochen heterogene Gruppe, für deren erfolgreiche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ein flexibles und breites Spektrum an Fördermöglichkeiten zur Verfügung stehen muss. Die Gründungsförderung aus Arbeitslosigkeit gehörte bis 2012 unbestritten zu den erfolgreichsten Förderinstrumenten mit einer „doppelten Dividende“. Viele der geförderten Neugründerinnen und Neugründer haben nicht nur für sich selbst einen existenzsichernden Arbeitsplatz geschaffen, sondern auch darüber hinaus weitere Arbeitsplätze aufgebaut. Dies hat die Evaluierung des Instruments eindrucksvoll belegt. Die Wirkung wurde im Zuge der letzten Instrumentenreform nahezu zunichte gemacht. Dieser Fehler muss rückgängig gemacht und die seit 2012 stark eingeschränkte Förderung von Gründungen aus Arbeitslosigkeit wieder bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Zu 4c: Die Arbeitslosenversicherung für Selbstständige ist derzeit lediglich eine freiwillige Weiterversicherung für jene Selbstständige, die innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben, oder zum Zeitpunkt der Antragstellung Arbeitslosengeld beziehen oder an einer geförderten Beschäftigung teilnehmen. Alle anderen sind von der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen. Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäß. Der Zugang zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung soll allen Selbstständigen ermöglicht werden, für die die Selbstständigkeit der Haupterwerb ist. Dazu gehören insbesondere auch Hochschulabsolventen, die sich nach der Uni für die Selbstständigkeit entscheiden.

Zu 4d: Derzeit kann ein Antrag auf freiwillige Arbeitslosenversicherung nur innerhalb der ersten drei Monate der Selbstständigkeit gestellt werden. Doch gerade in den ersten Monaten einer Neugründung haben Selbstständige viele Dinge gleichzeitig zu erledigen. Die dreimonatige Frist geht also an der Realität der Gründer vorbei und soll deshalb auf sechs Monate erweitert werden. Die möglichen Auswirkungen dieser Änderung sollen regelmäßig evaluiert und die Frist bei Bedarf angepasst werden.

Zu 4e: Darüber hinaus sollen in Zukunft Selbstständige zwischen zwei Möglichkeiten wählen können. Halbierte Beiträge erleichtern ihnen künftig den Zugang und den Verbleib in der Arbeitslosenversicherung. Im Falle der Arbeitslosigkeit haben sie Anspruch auf Arbeitslosengeld entsprechend ihrer gezahlten Beiträge. Entscheiden sie sich, die vollen Beiträge zu zahlen, haben sie Anspruch auf ein entsprechend höheres Arbeitslosengeld. Auch für Selbstständige soll sich die Höhe des Arbeitslosengeldes künftig nach der Höhe der gezahlten Beiträge und nicht mehr nach ihrer Zuordnung in Qualifikationsstufen richten. Das ist fair und unbürokratisch.

Zu 4: Die Feststellungsverfahren im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht sind für viele Selbständige verwirrend und schwer nachzuvollziehen. Einige beklagen, dass bestimmte Kriterien wie das Bestehen einer anderweitigen Altersabsicherung (privat oder über die Künstlersozialkasse) nicht oder nur eingeschränkt berücksichtigt werden. Ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren bringt Rechts- und Planungssicherheit. Dies soll künftig durch einen offenen Katalog an Positivkriterien für eine selbständige Tätigkeit erreicht werden. Darüber hinaus soll geprüft werden, inwiefern Selbständige bei einer eindeutigen wirtschaftlichen Unabhängigkeit auf das Statusfeststellungsverfahren verzichten können. Dies muss allerdings im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht stehen. An der allgemeinen Versicherungspflicht von Selbständigen in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ändert dies nichts. Problematisch für die Betroffenen ist zudem, dass die unterschiedlichen Feststellungsverfahren im Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht bislang unabhängig voneinander laufen. So müssen sich etwa die Finanzämter nicht an die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung halten und kommen ggf. zu abweichenden Einschätzungen. Hier sollen daher einheitliche Kriterien entwickelt und rechtsübergreifend abgestimmt werden.

Zu 5a: Bereits im Jahr 2013 im Rahmen der gesetzlichen Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09, mit der die Streubesitzdividenden in die Besteuerung einbezogen wurden, hatte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine andere Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vorgeschlagen. Die bessere Lösung für die Besteuerung von Streubesitzdividenden wäre gewesen, eine Veranlagungsoption für ausländische Gesellschaften in Deutschland zu schaffen. Schon bei anderen Verstößen gegen die Grundfreiheiten im Binnenmarkt hat Deutschland Regelungen getroffen, die es dem Ausländer erlauben, sich voll wie ein Inländer besteuern zu lassen, z. B. bei der Erbschaftsteuer. Eine analoge Regelung wäre auch bei der Dividendenbesteuerung möglich. In Deutschland würden die ausländischen Gesellschaften mit ihren Dividenden von Inländern dann zu Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer veranlagt. Damit würde in Deutschland die gleiche Steuerbelastung hergestellt wie bei einer inländischen Gesellschaft. Um eine mit der Kapitalverkehrsfreiheit in Einklang stehende Steuerbefreiung von Streubesitzdividenden an Risikokapitalgeber zu schaffen, wollen wir dieses Verfahren nun zumindest für diesen Fall verankern.

Zu 5c: Im Gegensatz zur Regel-Soll-Versteuerung wird bei der Ist-Versteuerung die Mehrwertsteuer erst dann an das Finanzamt abgeführt, wenn der Auftraggeber die Rechnung bezahlt und der leistende Unternehmer für die erbrachte Leistung die notwendige Liquidität zur Entrichtung der Umsatzsteuer erhält. Die Anhebung der Ist-Versteuerungsgrenze auf 2 Mio. Euro wäre EU-rechtlich unproblematisch und würde nicht zu Steuerminderungen für die öffentlichen Haushalte führen, weil die Umsatzsteuer in jedem Fall entrichtet wird. Lediglich der Zeitpunkt der Abführung würde verschoben. Mit der Anhebung der Ist-Versteuerungsgrenze könnte die Liquidität von jungen Unternehmen grundsätzlich verbessert werden, weil es gerade vielen jungen Unternehmen schwerfällt, 19 Prozent Mehrwertsteuer vorfinanzieren zu müssen.

Zu 6a: Gründerinnen und Gründer müssen viele bürokratischen Hürden für eine Unternehmensgründung auf sich nehmen. Dazu gehören auch viele Gänge zu verschiedenen Behörden oder Kammern, um alle Anforderungen zu erfüllen. Eine einzige Anlaufstelle für Gründerinnen und Gründer würde den Aufwand deutlich vermindern. Dies ist zwar in den Eckpunkten zum Bürokratieabbau als Absichtserklärung der Bundesregierung enthalten, aber bislang nicht mit Maßnahmen unterlegt. Im Idealfall binden sich bestehende Anbieter von Beratungsangeboten wie z. B. die Kammern hier ein.

Zu 7a bis 7c: Jeder sechste mittelständische Unternehmer in Deutschland plant, bis 2018 sein Unternehmen an einen Nachfolger zu übergeben oder zu verkaufen (KfW Research vom 11.07.2016). In der Summe sind das 620 000 Unternehmen mit etwa 4 Millionen Beschäftigten. Den meisten von ihnen fällt es schwer, eine geeignete Nachfolgerin oder einen geeigneten Nachfolger zu finden. Die Unternehmensübergabe wird folglich mehr und mehr zu einer zentralen Herausforderung für den Mittelstand. Viele Förderprogramme sind nicht auf Übernahmen ausgelegt. Hier braucht es neue Programme oder eine breitere Auslegung der bestehenden Förderkriterien. Viele Unternehmer machen sich zu spät Gedanken über die Nachfolge. Laut KfW Research haben von den Inhabern kleiner und mittlerer Unternehmen, die in den nächsten drei Jahren übergeben wollen, lediglich 42 Prozent den Nachfolgeprozess gestartet. Hier wäre eine bundesweite Informationskampagne hilfreich. Aufgrund der sehr individuellen Nachfolgesituation in jedem Unternehmen können allgemeine Praxisratgeber nur Ansätze liefern – fehlendes Wissen muss durch individuelle Betrachtung und Beratung angegangen werden. Für Beratungen zu Unternehmensnachfolge gibt es jedoch keine spezielle Qualifizierung oder Anforderung: Jeder und jede kann Nachfolgeberatungen anbieten. Dabei ist großes Vertrauen notwendig, um Einblicke in das Innenleben und sonst vertrauliche Kenndaten des Unternehmens preiszugeben. Als zusätzliche Gründe, warum Beratungen nicht wahr-

genommen werden, vermuten Wissenschaftler hohe Kosten, schlechte Erfahrungen und Vorurteile. Die bestehenden Institutionen wie z. B. Kammern und Banken leisten bei der Beratung schon wichtige Arbeit. Jedoch sind diese durch ihre Aufgabenbereiche und Mittel begrenzt.

